

Stadt Kitzingen

AMT:	
Sachgebiet:	6
Vorlagen.Nr.:	2021/267
Datum:	27.01.2022



Sitzungsvorlage an den

Stadtrat	24.02.2022	öffentlich	zur Entscheidung
----------	------------	------------	------------------

Kitzingen, 27.01.2022	Mitzeichnungen:	Kitzingen, 27.01.2022
..... Amtsleitung	 Oberbürgermeister

Bearbeiter:	Oliver Graumann	Zimmer: 1.3
E-Mail:	oliver.graumann@stadt-kitzingen.de	Telefon: 09321/20-6000

Antrag der SPD-Fraktion:Bildung eines Rücklagenfonds (Kitzinger-Wohnbau-Fonds) zur Förderung des kommunalen Wohnbaus in Kitzingen**Beschlussentwurf:**

1. Der Stadtrat beschließt die Einrichtung eines Rücklagenfonds (Kitzinger-Wohnbau-Fond), welcher ausschließlich dem kommunalen Wohnbau in Kitzingen dient.
2. Die Mittel des Fonds werden erwirtschaftet durch
 - a) Die Einzahlung von 45€/m² durch den Bauherrn bei der Errichtung einer mehrgeschossigen Eigentums-Wohnanlage ab 10 Wohneinheiten;
 - b) Die Stadt zahlt den gleichen Betrag in den Fond ein.

Sachvortrag:

Siehe Antrag vom 02.11.2021

Stellungnahme der Verwaltung

1. Der Antrag zielt darauf ab, die Investoren pauschal zu einer Wohnungsbauabgabe zum Zwecke der Schaffung von sozialem Wohnungsbau in der Stadt Kitzingen zu verpflichten. Weder das BauGB noch andere Regelwerke enthalten jedoch eine Rechtsgrundlage für die Städte für allgemeine oder soziale Wohnungsbauabgaben.

Zwar ist es möglich, über städtebauliche Folgekostenverträge i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Rahmen von kommunalen Baulandmodellen eine wohnungspolitische Steuerung vorzunehmen mit dem Schwerpunkt, das Angebot an bezahlbarem, Wohnraum zu verbessern. So kann gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages auch eine Übertragung aller Aufwendungen der Vorbereitung und Durchführung der Baulandentwicklung sowie der Infrastrukturkosten zum Zwecke der Schaffung angemessenen Wohnraums auf die Planungsbegünstigten sein.

Bei dieser Kostenüberwälzung sind aber die Grenzen der städtebaulichen Verträge hinsichtlich der Kausalität, des Koppelungsverbot und der Angemessenheit zu beachten. So ist z. B. eine abstrakte Zahlungspflicht der Planbegünstigten bezogen auf Wohneinheiten als Infrastrukturabgabe nach diesen Maßstäben unzulässig.

Auch aus haushaltsrechtlicher Sicht ist die Bildung einer Sonderrücklage nur in Ausnahmefällen möglich (z. B. Verpflichtung über das Kommunalabgabengesetz). Eine Sonderrücklage für den kommunalen Wohnungsbau ermöglicht das KAG nicht. Ein solcher Fonds stellt haushaltsrechtlich auch keine Spende dar, da eine Spende auf freiwilliger Basis begründet ist.

Es könnte zwar ggf. die Veranschlagung einer Ausgabe für den kommunalen Wohnungsbau in Kitzingen erfolgen. Dies kann jedoch nur in den engen Grenzen des EU-Beihilferechts unter konkreter Festlegung der Voraussetzungen des Mitteleinsatzes erfolgen. Dem genügt der Antrag hier nicht.

2. Unbenommen von den o.g. Hinweisen hat sich der Stadtentwicklungsbeirat in seiner Sitzung am 05. Mai 2021 mit dem Thema des „Kooperativen Baulandmodells“ als Form der Beteiligung der Investoren am „Sozialen Wohnungsbau“ auseinandergesetzt.

Die Möglichkeiten reichen von der Schaffung von Wohnungen für besondere Nachfragegruppen bis zur Realisierung von Folgeeinrichtungen (u.a. Kindergärten) durch die Investoren. Auch die Bereitstellung von privaten Grundstücken für die Stadt ist eine zu diskutierende Variante.

Die Abstimmungen sind noch nicht abgeschlossen. Die bisherigen Diskussionen zeigen, dass ein großes Interesse an einer diesbezüglichen Regelung besteht. Die Regelung ist jedoch auf der o.g. Grundlage (§ 11 BauGB) in Form einer Richtlinie zu erarbeiten und im Stadtrat als Handlungsgrundlage beschließen zu lassen.

Der hier in Rede stehende Antrag ist aufgrund der genannten Gründe nicht umsetzbar. Es wird deshalb empfohlen, die Abstimmungen im Stadtentwicklungsbeirat fortzusetzen und eine Richtlinie zu erarbeiten.

Anlagen:

Anlage 1 - Antrag

Auszug
aus der Niederschrift
über die Sitzung des Stadtrates am 24.02.2022

Tagesordnungspunkt: 9.2 - öffentlich -

Sämtliche Mitglieder des Stadtrates waren ordnungsgemäß geladen. Von den 31 Mitgliedern sind zu Beginn der Sitzung mehr als die Hälfte anwesend. Der Stadtrat ist somit beschlussfähig.

**Antrag der SPD-Fraktion: Bildung eines Rücklagenfonds (Kitzinger-Wohnbau-Fonds)
zur Förderung des kommunalen Wohnbaus in Kitzingen**

Stadtrat Heisel erinnert, dass in Kitzingen seit Jahren günstiger Wohnraum knapp sei und im Stadtrat keine Einigkeit herrsche, wie man diesen Mangel am besten beseitigen könne. Bereits 2 SPD-Anträge, welche in diese Richtung zielen, seien gescheitert. Nun habe seine Fraktion die Bildung eines Rücklagenfonds vorgeschlagen. Er bedauere es, dass die Verwaltung mehrere Gründe aufgezeigt habe, warum dies kein geeignetes Mittel für die Stadt Kitzingen sei, anstatt aufzuzeigen, wie man es umsetzen könnte. Daher folge man der Anregung, die Thematik wieder in den Stadtentwicklungsbeirat zurück zu verlagern und bitte darum, dass der Beirat dies schnell auf die Tagesordnung setzen und Richtlinien erarbeiten möge. Die SPD sei für Ideen zur Schaffung von preiswertem Wohnraum offen.

Stadtentwicklungsbeirat Rank sagt zu, dies bereits in der nächsten Sitzung wieder zu behandeln. Allerdings stamme der Gedanke, einen Rücklagenfond zu bilden, ursprünglich aus dem Beirat, wo man diesen bereits des Öfteren diskutiert habe. Die gesetzlichen Regelungen erschwerten eine Umsetzung.

Stadtrat Sanzenbacher erkundigt sich daraufhin bei Rechtsdirektorin Schmöger, ob man die Option dann überhaupt weiterverfolgen bräuchte.

Diese erwidert, dass die Umsetzung in der beantragten Pauschalität nicht möglich sei. Es gebe das Instrument der Baulandentwicklungsmodelle. Mit diesem könne man, ähnlich einer Richtlinie, Festlegungen treffen und dann in konkreten Einzelfällen in Stadtentwicklungsverträgen festlegen. Das hieße, dass die Stadt Kitzingen zum einen ein Gesamtkonzept haben müsse, in welchem die Frage nach Umfang und Standort von sozialem Wohnraum geklärt sei. Zum anderen müsse klar sein, dass die finanzielle Abgabe des Investors, falls ihm eine solche auferlegt werden kann, für ein bestimmtes Projekt vorgesehen sei und innerhalb eines sehr überschaubaren Zeitraumes werden müsse. Sie wird dem Beirat auf Wunsch von Stadtrat Sanzenbacher eine Musterrichtlinie zukommen lassen.

zurückgestellt

Beschlussvorschlag des Antragstellers:

1. Der Stadtrat beschließt die Einrichtung eines Rücklagenfonds (Kitzinger-Wohnbau-Fond), welcher ausschließlich dem kommunalen Wohnbau in Kitzingen dient.
2. Die Mittel des Fonds werden erwirtschaftet durch
 - a) Die Einzahlung von 45€/m² durch den Bauherrn bei der Errichtung einer mehrgeschossigen Eigentums-Wohnanlage ab 10 Wohneinheiten;
 - b) Die Stadt zahlt den gleichen Betrag in den Fond ein.

gez. Güntner
Für die Richtigkeit des Auszuges
Kitzingen, 29.07.2022
STADT KITZINGEN
i. A.



Lode